

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Bündtenweg“, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 10. Juli 2012 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Bündtenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind folgende Ziele und Zwecke angestrebt worden:

Mit der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bündtenweg“ sollte der dringende Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde sichergestellt werden. Das Plangebiet wurde als Mischgebiet ausgewiesen, weil nördlich der Grundstücke ein Holzbaubetrieb ansässig und somit eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet nicht mehr möglich war. Im Laufe der letzten Jahre wurden die umliegenden Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut und der nördlich gelegene Holzbaubetrieb geschlossen. Um nun eine Wohnbebauung auf dem Flurstück 196/2 zu ermöglichen ist die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

### Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Bündtenweg“, OT Unterlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt -, Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 213 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 01.08.2012

Thomas Schäuble  
Bürgermeister



### Liebe Besucher des Mittelalterlichen Dorffestes,

für das Mittelalterliche Dorffest in Oberlauchringen sind die festnahen Parkflächen bei der Gemeindehalle Oberlauchringen und der Grundschule für die teilnehmenden Künstler sowie die Anwohner der Festmeile reserviert. Für die Besucher haben wir Parkflächen ausgewiesen hinter der Halle und im Bereich Greutwiesen an der Lauchringer Straße. Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten in Bereich des Altdorfes Oberlauchringen, bitten wir die örtlichen Besucher des Mittelalterlichen Dorffestes darum, nach Möglichkeit zur Fuß zum Festgelände zu kommen bzw. die Ortskenntnisse zu nutzen und im weiteren Umfeld zu parkieren.



Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

### Ihre Gemeindeverwaltung

## LAUCHRINGEN Gemeinde Lauchringen -Bauamt-

### Veranstaltung „Mittelalterliches Dorffest am 04. und 05. August 2012 in Oberlauchringen“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Ihnen bereits bekannt ist findet am 04. und 05. August 2012 in Oberlauchringen das Mittelalterliche Dorffest auf dem Lindenplatz statt. Aus diesem Grund muss die Kirchstraße ab **Donnerstag, den 02.08.2012** bis **Montag, den 06.08.2012** für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.



### Eine Umleitung ist wie folgt vorgesehen:

Lauchringer Straße – Alte Rathausstraße – Kirchstraße sowie umgekehrt.

Die Zufahrt zu den Grundstücken ist für Anwohner bis Freitagmittag ca. 13.00 Uhr gestattet. Danach bitten wir die Anwohner Ihre Fahrzeuge außerhalb der Sperrstrecke abzustellen.

Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen